

Antrag auf eine erweiterte rentenrechtliche Bewertung von Kindererziehungszeiten nicht erforderlich

Von: NBB [<mailto:POST@nbb.dbb.de>]

Gesendet: Freitag, 31. Januar 2014 09:41

Betreff: Antrag auf eine erweiterte rentenrechtliche Bewertung von Kindererziehungszeiten nicht erforderlich

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Für Verunsicherung sorgen derzeit Aufforderungen, Anträge an die Deutsche Rentenversicherung auf die Gewährung der sog. „Mütterrente“ zustellen.

Hintergrund ist die von der Bundesregierung geplante Aufstockung der Rente in Höhe eines Entgeltpunktes für alle Mütter oder Väter, die ein vor 1992 geborenes Kind erzogen haben. Dies hat zur Folge, dass ab 1. Juli 2014 bei der Rentenberechnung für jedes dieser Kinder zwei Entgeltpunkte – bisher wird ein Entgeltpunkt angerechnet – gut geschrieben werden sollen. Obwohl es noch keine gesetzliche Regelung gibt, gehen immer mehr formlose Anträge auf Neuberechnung der Kindererziehungszeiten bei der Deutschen Rentenversicherung ein.

Entsprechende Musterschreiben auf Gewährung der „Mütterrente“, die vielerorts ausliegen, per Mail verschickt oder im Bekanntenkreis weitergegeben werden, suggerieren, dass es ohne Antrag keine Ansprüche gibt.

Davon ist jedoch nicht auszugehen. Der Referentenentwurf zum Gesetz über die Leistungsverbesserung in der gesetzlichen Rentenversicherung sieht dazu mit Blick auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung vor: „Erfüllungsaufwand für die Rentenversicherungsträger entsteht insbesondere durch die verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder, die nicht nur für den Rentenzugang gelten wird, sondern ab Inkrafttreten der Neuregelung auch für den gesamten Rentenbestand. Dies bedeutet, dass insgesamt rund 9,5 Millionen Bestandsrenten unter die Neuregelung fallen. Der Erfüllungsaufwand wird jedoch dadurch in Grenzen gehalten, dass keine individuelle Neuberechnung der Bestandsrenten

erfolgt, sondern in einem pauschalen Verfahren Zuschläge an Entgeltpunkten hinzukommen.

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Regelungen dieses Gesetzentwurfs kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.“

Für Versicherte, die ein geklärtes Rentenversicherungskonto haben, liegen die erforderlichen Informationen für die verbesserte Anerkennung der Zeiten vor. Nach Regelung der genauen gesetzlichen Ausgestaltung der „Mütterrente“ werden die Betroffenen über die weitere Vorgehensweise informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Köhler
Leiterin der Landesgeschäftsstelle

NBB
Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion
Ellernstraße 38
30175 Hannover
Tel: 0511 353988-30
FAX: 0511 353988-36
Mobil: 0172 5236563
Mail: post@nbb.dbb.de
Internet: www.nbb.dbb.de